

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 17. August

1979

### Inhalt:

Seite	Seite
Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze) . . . . .	129
Richtlinie für das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsrichtlinie) . . . . .	131
Einführung eines Mutterschaftsurlaubs . . . . .	132
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	135
Änderung der Dienstwohnungsvorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter . . . . .	136
Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs und für die Herstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern (Archiv-Gebührenordnung) . . . . .	137
Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz . . . . .	138
Änderung der Beihilfenverordnung und der Verordnung über die Tuberkulosehilfe . . . . .	138
Kreissatzung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	140
Änderung der Satzung für die Gliederung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche . . . . .	143
Ruhen der Stiftungsaufsicht . . . . .	143
Ferienordnung für das Schuljahr 1980/81 . . . . .	143
Benennung eines neuen Orgel- und Glockensachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	143
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp . . . . .	143
Gemeinsame Mitteilung zum Tag des ausländischen Mitbürgers . . . . .	144
Gebete und Gestaltungshilfen für den Gottesdienst . . . . .	144
Urkunde über die Aufgliederung der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld . . . . .	144
Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund . . . . .	145
Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	145
Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	147

### Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze)

Landeskirchenamt

Az.: 23498/C 17—11/4

Bielefeld, den 26. 6. 1979

Nachstehend werden die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 45 vom 6. Juni 1979 — bekanntgemachten Richtlinien veröffentlicht.

**Richtlinien  
über die Gewährung von besonderen  
arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen  
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen  
für arbeitslose Jugendliche  
(Zuschüsse zu den Lohnkosten  
und Ausbildungsvergütungen sowie  
für zusätzliche Ausbildungsplätze)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 10. 4. 1979 — II C 3 — 3402.1

Der RdErl. v. 14. 7. 1977 (SMBl. NW. 814) erhält folgende Neufassung:

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Leistungen nach diesen Richtlinien sollen die Eingliederung von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden im Alter bis unter 20 Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht in das Arbeitsleben fördern, die bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen arbeitslos oder als Bewerber um Ausbildungsstellen gemeldet sind.
- 1.2 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.3 Die VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 — SMBl. NW. 631 —) finden Anwendung soweit

in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.

## 2 Art und Höhe der Leistungen

- 2.1 Die Leistungen werden als Zuschuß zu den Lohnkosten oder Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.
- 2.2 Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende bis unter 20 Jahre gewährt, die
- 2.21 infolge von Betriebsstillegungen oder Betriebseinschränkungen ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren haben und ohne Beschäftigungshilfen voraussichtlich nicht vermittelt werden können;
- 2.22 vorübergehend nicht in ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vermittelt werden können, wenn ein einjähriger Betreuungsvertrag mit der Verpflichtung des Arbeitgebers auf Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (gem. Anlage 1) oder ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird;
- 2.23 einen zusätzlichen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder in einem Heil- und Krankenpflegeberuf erhalten.
- 2.3 Der Zuschuß beträgt
- 2.31 zu Nr. 2.21 für die Dauer bis zu 6 Monaten 60 v. H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung. Der Zuschuß wird nach der Einstellung in einem Betrag gezahlt;
- 2.32 Zu Nr. 2.22 zu den Lohnkosten 3000,- DM. Er wird 3 Monate nach Abschluß des Betreuungsvertrages in einem Betrag gezahlt; nach der einjährigen Betreuungszeit bei Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis 8000,- DM. Der Zuschuß wird drei Monate nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses in einem Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist; nach der einjährigen Betreuungszeit bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 4000,- DM. Der Zuschuß wird 3 Monate nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem Betrag gezahlt.
- 2.33 zu Nr. 2.23 für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz monatlich 300,- DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu 10800,- DM). Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.
- 2.4 Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden unabhängig von Leistungen nach den §§ 49 (Einarbeitungszuschuß), 54 (Eingliederungsbeihilfe) und 60 (Ausbildungszuschüsse für Behinderte) des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) v. 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), gewährt. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme bei Leistungen des § 60 AFG nicht mehr als 100 v. H. des tariflichen oder – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht – des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung betragen.
- 2.5 Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für den einzustellenden Jugendlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,

2.51 nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1979 (MBI. NW. S. 446),

2.52 nach den Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1979 (MBI. NW. S. 453),

2.53 nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen, gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 3. 1979 (MBI. NW. S. 889),

2.54 des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen.

## 3 Personenkreis

- 3.1 Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende gewährt, die
- 3.11 die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllen und
- 3.12 zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531), gehören und
- 3.13 deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag.
- 3.14 Einer Meldung als Bewerber um eine Ausbildungsstelle nach Nr. 1.1 steht gleich, wenn bei einem nahtlosen Übergang von einem Arbeits- in ein Ausbildungsverhältnis in demselben Betrieb ein zusätzlicher Ausbildungsplatz bereitgestellt und die Einstellung des Jugendlichen innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Arbeitsamt angezeigt wird.
- 3.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche am Tage der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze verlängert sich längstens bis zum Tage der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn der Jugendliche insbesondere infolge der Ableistung des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder infolge Schulbesuchs gehindert war, das Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis vor Vollendung des 20. Lebensjahres zu beginnen.
- 3.3 Entfällt.

## 4 Leistungsempfänger

Leistungen nach Nr. 2.21 und 2.22 werden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder (einschl. deren Sondervermögen) gewährt. Ferner Arbeitgebern und Auszubildenden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Leistungen nach Nr. 2.23 werden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder mit ihrem jeweiligen Sondervermögen, und den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), bb) des Körperschaftssteuergesetzes 1977 vom 31. August 1976 (BGBl. 1976 I S. 2597) bezeichneten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen gewährt.

## 5 Voraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse nach Nr. 2.31 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der bereit und in der Lage ist, Arbeitnehmer oder Auszubildende i. S.

- von Nr. 3 einzustellen und nicht nur vorübergehend zu beschäftigen.
- 5.2 Zuschüsse nach Nr. 2.32 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der einen einjährigen Betreuungsvertrag abschließt. Ferner werden Zuschüsse bei Übernahme des betreuten Jugendlichen in ein Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gewährt.
- 5.3 Zuschüsse nach Nr. 2.33 können öffentlichen und gemeinnützigen Auszubildenden i. S. von Nr. 4 gewährt werden, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz über den Bestand am 2. 1. des vorangegangenen Jahres hinaus bereitstellen.
- 5.4 Der Arbeitgeber hat im Antrag (gem. Anlage 2) auf Gewährung von Zuschüssen nach Nr. 2.31 und 2.32 eine Erklärung abzugeben und zu versichern, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
- 6 Antrag**  
Die Leistungen werden auf Antrag (gem. Anlage 2 oder 4) durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt. Anträge auf Leistungen sind spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der arbeitslose jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende eingestellt oder nach Nr. 5.2 Satz 2 übernommen worden ist. § 67 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), gilt entsprechend.
- 7 Zuständigkeit**  
7.1 Für die Gewährung der Leistungen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der einstellende Betrieb i. S. von Nr. 4 seinen Sitz hat. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären.  
7.2 Für die Erteilung von Ablehnungs-, Rücknahme- und Rückforderungsbescheiden ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.  
7.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und — nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung — LHO — vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) — auch des Landesrechnungshofes.
- 8 Rückforderung der Leistungen**  
8.1 Die Leistungen sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.  
8.2 Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn  
8.2.1 der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von 6 Monaten aus dem Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der nach Nr. 2.22 geförderte jugendliche Arbeitnehmer mit Betreuungsvertrag innerhalb der darauffolgenden 6 Monate aus, so ist für jeden vollen Monat, in dem der Jugendliche innerhalb dieses Zeitraumes nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzuzahlen. Wird das Auszubildendenverhältnis nach Nr. 2.23 aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.  
8.2.2 Gewährte Zuschüsse sind ferner zurückzuzahlen, wenn der Arbeitgeber oder Auszubildende seiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkommt.  
8.3 Entfällt.  
8.4 Entfällt.
- 9 Verpflichtungserklärung**  
Der Leistungsempfänger wird mit der Stellung des Antrages (gem. Anlage 2 oder 4) verpflichtet, den Verwendungsnachweis (gem. Anlage 3) vorzuhalten und zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.
- 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**  
Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. 12. 1981, sofern sie nicht vorher aufgehoben werden. Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des AFG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- Anmerkung:**  
Die in den Ziffern 2.22, 5.4, 6 und 8.22 der Richtlinien genannten Formulärmuster können bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden.

## Richtlinie für das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften (Genehmigungsrichtlinie)

Vom 21. Juni 1979

### Erster Abschnitt

#### Kirchenbeamte

##### § 1

Beschlüsse über die Ernennung der Beamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften sowie über Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26.

Oktober 1962/16. Oktober 1975 (KABl. 1962 S. 164, 1975 S. 199) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### Zweiter Abschnitt

#### Kirchliche Angestellte und Arbeiter

##### § 2

(1) Der Abschluß von Arbeitsverträgen, die Änderung von Arbeitsverträgen einschließlich der Eingruppierung und die Kündigung von Arbeitsver-

hältnissen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände kirchlicher Körperschaften mit Angestellten und Arbeitern bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und Verbände kirchlicher Körperschaften, in denen der Superintendent nicht Mitglied eines Verbandsorganes ist, mit Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis VII bzw. Kr. I bis Kr. IV BAT-KF sowie mit Arbeitern, mit Kräften mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und mit Auszubildenden wird dem Superintendenten übertragen.

(3) In allen weiteren Fällen erfolgt die Genehmigung durch das Landeskirchenamt nach Stellungnahme durch den Superintendenten.

### § 3

Einer Genehmigung nach § 2 bedarf es nicht, wenn

- a) ein genehmigter Stellenplan der anstellenden Körperschaft vorliegt,
- b) mit der Anstellung eine freie Stelle besetzt und der Stellenplan nicht überschritten wird,
- c) sämtliche nach der Vergütungsordnung erforderlichen Merkmale erfüllt sind,
- d) die Personalverwaltung der anstellenden Körperschaft durch ein kirchliches Verwaltungsamt im Sinne des § 10 Satz 2 der Verwaltungsordnung durchgeführt wird,
- e) der Mitarbeiter Mitglied einer evangelischen Gemeinde ist,
- f) der Vertrag nach dem vom Landeskirchenamt für die verschiedenen Arbeitsverhältnisse bekanntgegebenen Vertragsmuster formuliert ist und
- g) die Vergütung die Vergütungsgruppen III bzw. Kr. IX BAT-KF nicht übersteigt.

### § 4

Bei Einrichtungen im Sinne der §§ 11 und 30 der Verwaltungsordnung kann das Landeskirchenamt

Dispens von der Notwendigkeit eines Anschlusses an ein kirchliches Verwaltungsamt erteilen.

### § 5

Die Genehmigung der Stellenpläne erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreissynodalvorstand.

### § 6

Der Genehmigung der Stellenpläne der Einrichtungen im Sinne der §§ 11 und 30 der Verwaltungsordnung soll die gutachtliche Stellungnahme einer Sachverständigenkommission zugrundegelegt werden, die vom Landeskirchenamt mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildet wird.

### § 7

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 2 ff. kann vom Landeskirchenamt in bezug auf einzelne kirchliche Körperschaften aufgehoben werden, sofern eine sachgerechte Behandlung arbeitsrechtlicher Maßnahmen nicht mehr gewährleistet erscheint.

## Dritter Abschnitt

### Inkrafttreten

### § 8

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

- a) Beschluß der Kirchenleitung vom 8. Mai 1964 (KABl. 1964 S. 46),
- b) Verfügung vom 19. März 1973 (KABl. 1973 S. 90),
- c) Beschluß der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1974 (KABl. 1975 S. 9).

Bielefeld, den 21. Juni 1979

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dringenberg Schmitz  
Az.: 25555/79/A 7—02

## Einführung eines Mutterschaftsurlaubs

### Landeskirchenamt

Az.: 26938/79/A 7—02

Bielefeld, den 25. 7. 1979

Nachstehend geben wir auszugsweise das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) bekannt. Dieses Gesetz gilt vornehmlich für die unter das Mutterschutzgesetz fallenden Frauen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden kirchlichen Mitarbeiterinnen ergeht besondere Verfügung, sobald das für sie sinngemäß anzuwendende Mutterschutzrecht für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend geändert ist.

### Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs Vom 25. Juni 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a  
Mutterschaftsurlaub

§ 8 a  
Mutterschaftsurlaub

(1) Mütter haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs erhält die Mutter Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 oder 3.

(2) Die Mutter muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 verlangen.

(3) Kann die Mutter aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig verlangen oder antreten, kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt und ist das Arbeitsverhältnis mit diesem Arbeitnehmer über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Kind während der vier Wochen des Absatzes 2 stirbt.

(5) Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.

(6) Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(7) Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld für diese Zeit können erstmals die Mütter verlangen, deren Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, braucht die Mutter die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich verlangen.

§ 8 b  
Erwerbstätigkeit  
während des Mutterschaftsurlaubs  
Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Mutter keine Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 c  
Unterrichtung des Arbeitgebers

Die Mutter soll dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubs mitteilen, ob sie beab-

sichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen.

§ 8 d  
Erholungsurlaub

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub der Mutter für jeden vollen Kalendermonat, für den sie Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Hat die Mutter bereits Erholungsurlaub über den ihr zustehenden Umfang hinaus erhalten, kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Kündigungsverbot bei Mutterschaftsurlaub

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen.“

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mutter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs kündigen, soweit für sie nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Mutterschaftsgeld\*)

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach § 33 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt wird, ist anzurechnen.

(3) Den in Absatz 2 bezeichneten Frauen wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a zu Lasten des Bundes

\*) Das Mutterschaftsgeld ist aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823) einkommensteuerfrei. Durch dieses Gesetz ist der bisherige § 17 des Mutterschutzgesetzes aufgehoben worden.

weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 endet, zu Lasten des Bundes für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.“

6. In § 24 werden nach der Verweisung „§ 5 Abs. 1 und 3“ die Verweisungen „§ 8 a Abs. 4 und 5, §§ 8 c und 8 d“, nach der Verweisung „§ 9 Abs. 1“ die Verweisung „§ 9 a“ und nach der Verweisung „§ 11 Abs. 1“, die Verweisungen „§ 13 Abs. 2 und 3, § 14“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung ... wird wie folgt geändert:

1. In § 180 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Beim Bezug von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und der Betrag des Mutterschaftsgeldes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. In § 200 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.“

3. und 4. ...

5. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt

nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“.

6. bis 8. ...

9. § 1385 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 das Mutterschaftsgeld.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

## Artikel 3

### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz ... wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“

2. bis 5. ...

6. § 112 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben i folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 das Mutterschaftsgeld.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

## Artikel 4 bis 6

...

## Artikel 7

### Übergangsvorschriften

(1) ...

(2) ...

(3) Der Bund erstattet den Frauen, die Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes beziehen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, bis zum 31. Dezember 1981 die Beiträge für ihre Krankenversicherung in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes, jedoch

nicht mehr als den Betrag, den sie für ihre Krankenversicherung aufzuwenden haben. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß die Frauen für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zustünde, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung

entsprechen. Die Erstattungsbeträge werden den Frauen vom Bundesversicherungsamt ausgezahlt.

(4) ...

#### Artikel 8

#### Artikel 9

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

## Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt

Az.: 25199/79/B 9—23

Bielefeld, 25. 7. 1979

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 18. 6. 1979 — B 3100 — 0.7 — IV A 4 (MBl. NW. 1979, S. 1280 ff.) betr. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### I.

#### Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1979 —  
B 3100 — 0.7 — IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

### I.

1. Nummer 4.3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstaben a und b BVO aufgeführten Personen bleiben beihilfenrechtlich außer Betracht, unabhängig davon, ob sie im Ortszuschlag berücksichtigt sind. Eine vorrangige Unterhaltspflicht einer anderen Person im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a BVO liegt nicht vor, wenn die andere Person außerstande ist (bei mehreren unterhaltspflichtigen Personen, wenn sie zusammen außerstande sind), den überwiegenden Teil des Unterhalts zu leisten.

2. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen und die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sind im Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32 veröffentlicht.

3. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 und Satz 4 werden die Worte „§ 182 a Abs. 1 RVO“ jeweils ersetzt durch die Worte „§ 182 a RVO“.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

Vorstehende Grundsätze gelten auch bei Pauschalerstattungen der Kasse, sofern diese eine Einzelabrechnung der Kosten (jeweiliger Abzug des Mengenrabatts und des Kostenanteils nach § 182 a RVO) ablehnt.

c) Hinter Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

Ist die Kasse zu einer Einzelabrechnung der Kosten bereit, entscheidet sich der Versicherte aber für eine Pauschalabrechnung, können zu den Medikamenten, zu denen die Kasse pauschale Leistungen erbringt, keine Beihilfen gezahlt werden.

4. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11.1 Satz 1 wird die Zahl „850“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

b) In Nummer 11.3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:  
Mehraufwendungen für Colormaticgläser sind nur bei Albinismus und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig.

c) In Nummer 11.4 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

d) In Nummer 11.5 Satz 1 wird die Zahl „250“ jeweils durch die Zahl „350“ ersetzt.

5. In Nummer 12 Satz 4 wird das Wort „Landesbeamtengesetzes“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ und das Klammerzitat „(z. B. nach § 134 oder § 173 Abs. 3 LBG)“ durch das Klammerzitat „(z. B. nach § 22 oder § 61 Abs. 3 BeamtVG)“ ersetzt.

6. In Nummer 14.2 wird das Wort „Heilbäderverzeichnis“ durch das Wort „Kurortverzeichnis“ ersetzt.

7. Hinter Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

15 a Zu § 7 Abs. 3

Soweit Seeheilbäder zugleich als Kurort für Mineral- und Moorbadekuren bzw. für Kneippheilkuren anerkannt sind, gilt für die Durchführung solcher Kuren § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO nicht.

8. Hinter Nummer 17.2 wird folgende Nummer 17.3 eingefügt:

17.3 In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte) sind Gebührenpositionen für die in der Kieferorthopädie angewandte Multibandbehandlung nicht enthalten. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten ist von folgenden Einzelsätzen auszugehen:

Eingliedern eines Bandes 30,- DM,  
Eingliedern eines Bogens 46,- DM,  
Entfernen eines Bandes 3,- DM.

9. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

19 Zu § 9 Abs. 2 Nr. 2

Die Zahlung einer Zuwendung ist auch dann ausgeschlossen, wenn auf Grund einer freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ein Pauschbetrag gewährt wird.

## 10. Nummer 20.4 erhält folgende Fassung:

20.4 Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal, in der Höhenklinik Valbella Davos, in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang und in der Klinik für Dermatologie und Allergie Davos entstehen, sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in der Höhenklinik Valbella Davos und in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang richtet sich nach § 6 BVO, in der Klinik für Dermatologie und Allergie Davos nach § 4 Nr. 2 BVO.

11. In Nummer 25.1 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

12. In Nummer 25.2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Nr. 1 LBG“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG“ ersetzt.

## II.

In Anlage 1 zur Verwaltungsverordnung wird der Antragsvordruck durch den diesem Erlaß beigefügten Vordruck ersetzt; die Anlage K zum Beihilfeantrag entfällt.\*)

## III.

Das Heilbäderverzeichnis – Anlage 3 – wird durch das diesem Erlaß beigefügte Verzeichnis ersetzt.\*)

## IV.

Abschnitt I Nr. 1 gilt ab 1. 8. 1979; Abschnitt 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d ist auf die Kosten anzuwenden, die nach dem 31. 7. 1979 entstanden sind.

\*) ist hier nicht abgedruckt

## Änderung der Dienstwohnungsvorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter

Landeskirchenamt

Az.: 26918/79/A 7—01

Bielefeld, den 25. 7. 1979

Nachstehend geben wir die Siebente Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung vom 30. Mai 1979 (GV. NW. S. 444) und — auszugsweise — die Änderung der Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. S. 1233) bekannt. Diese Bestimmungen sind für die Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Dienstwohnung bewohnen.

### I. Siebte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Vom 30. Mai 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird verordnet:

#### Artikel I

§ 4 der Dienstwohnungsverordnung — DWVO — vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1977 (GV. NW. S. 336), erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungs- vergütung DM
—	1 399,99	195
1 400	1 499,99	210
1 500	1 599,99	225
1 600	1 699,99	240
1 700	1 799,99	255
1 800	1 899,99	270

bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungs- vergütung DM
1 900	1 999,99	285
2 000	2 099,99	300
2 100	2 199,99	315
2 200	2 299,99	330
2 300	2 399,99	345
2 400	2 499,99	360
2 500	2 599,99	375
2 600	2 699,99	390
2 700	2 799,99	405
2 800	2 899,99	420
2 900	2 999,99	435

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 435 DM erhöht sich um jeweils 10 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 2 900 DM überschreitet. Bruttodienstbezug sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, die Überleitungszulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt. Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

**II.  
Vorschriften  
über Dienstwohnungen für Angestellte  
und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte  
und Arbeiter — DWVA —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1979 —  
B 2731 — 01. — IV A 4

1. Nummer 3.2 meines RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBl. NW. 20317) erhält folgende Fassung:

3.2 Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinnvoller Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmung ergibt. Als monatlicher Bruttodienstbezug gelten:

a) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie die

tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen;

b) bei Arbeitern der Monats Tabellenlohn, der Sozialzuschlag für das erste und zweite Kind sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen (Zuschläge);

c) ...

d) ...

Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwands gewährt werden (z. B. Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerungszulagen oder -zuschläge, Wechselschichtzulagen oder -zuschläge, Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge) sind nicht zu berücksichtigen.

2. Diese Regelung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

**Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs und für die Herstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern (Archiv-Gebührenordnung)**

Vom 21. Juni 1979

§ 1

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Die Evangelische Kirche von Westfalen erhebt gemäß § 11 der Ordnung für die Benutzung des Archivs (Benutzungsordnung) vom 14. September 1967 (KABl. S. 132) und für die Herstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren-Verzeichnisses.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren entstehen jeweils nebeneinander durch:

1. Benutzung einer Archivalie in den Diensträumen,
2. Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
3. Anfertigung eines historischen Gutachtens,
4. Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft,
5. Versendung einer Archivalie des Bestandes an kirchliche, kommunale oder staatliche Archive zur Benutzung,
6. Gestattung der Wiedergabe oder der Vervielfältigung einer Archivalie des Bestandes,
7. Herstellung eines Auszuges aus Kirchenbüchern,
8. Benutzung eines archivtechnischen Hilfsmittels oder Gerätes,

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren gemäß § 2 entstehen nicht, wenn kirchliche (evangelische und katholische), kommunale oder staatliche Dienststellen aus dienstlichem Anlaß Archivalien benutzen; der Antrag auf Benutzung

muß diese entsprechende Versicherung enthalten.

(2) Auskünfte über kirchliche Dienstverhältnisse oder Nachweise von Dienstverhältnissen sowie Fertigung von Zeugnisabschriften sind gebührenfrei, wenn berechtigtes Interesse dafür im Antrag glaubhaft gemacht ist.

(3) Gebühren können aus Gründen der Billigkeit ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Auslagenerstattung

Die durch Versand von Archivalien gemäß § 2 Ziffer 5 entstehenden Auslagen für Verpackung, Transport, Versicherung sowie Portokosten sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren sind nach der Genehmigung des Antrages auf Benutzung im voraus zu entrichten. Die Höhe der Auslagen wird durch Rechnung nachgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs und für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern vom 14. September 1967 (KABl. S. 133) aufgehoben.

Bielefeld, den 21. Juni 1979

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Martens

Az.: 18640 A 11 — 01/4

**Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs und für die Herstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern (Archiv-Gebührenordnung)**

Vom 21. Juni 1979

**A Verwaltungsgebühren**

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft (§ 2 Ziffer 4), die nur durch Heranziehung von Archivalien des Bestandes erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
 

mindestens	20,— DM
höchstens	50,— DM
2. Anfertigung eines historischen Gutachtens (§ 2 Ziffer 3) je nach Schwierigkeit
 

mindestens	50,— DM
höchstens	100,— DM
3. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzungen (§ 2 Ziffer 2 oder 7) je nach Schwierigkeit für jede Seite
 

mindestens	5,— DM
höchstens	50,— DM
4. Auszug aus einem Kirchenbuch (§ 2 Ziffer 7) 10,— DM

5. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung (§ 2 Ziffer 7) 5,— DM
6. Benutzung eines archivtechnischen Hilfsmittels oder Gerätes je angefangene Stunde (§ 2 Ziffer 8) 5,— DM
7. Versendung einer Archivalie (§ 2 Ziffer 5) 20,— DM
8. Anfertigung einer Ablichtung 0,50 DM

**B Benutzungsgebühren**

1. Benutzung in den Diensträumen (§ 2 Ziffer 1)
  - a) für jeden angefangenen Tag 5,— DM
  - b) für eine Woche 20,— DM
  - c) für einen Monat 50,— DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung einer Archivalie oder eines Teiles zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 

im Buchdruck	mindestens	100,— DM
	höchstens	500,— DM
im Zeitschriften- und Zeitungsdruck		250,— DM
als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt		250,— DM
als Postkarte	mindestens	100,— DM

**C Auslagererstattung**

Die Auslagen sind nach Maßgabe des § 4 Archivgebührenordnung zu erstatten.

**Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz**

Vom 23. Januar 1979

Die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 23. Januar 1979 (KABL. S. 44) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„Eine solche Beauftragung bedarf der Genehmigung des LKA. Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie e.V. (ROKD) und des Rechenzentrums der Orthopädischen Anstalten Volmarstein gilt als allgemein erteilt.“

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 15440/A 14 — 03/Beih.

**Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —  
Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe — TbcVO —**

**Landeskirchenamt**

Az.: 25193/79/B 9 — 23

Bielefeld, den 19. 7. 1979

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 15. Juni 1979 (GV NW Nr. 34 v. 9. Juli 1979 S. 464 ff.) sowie der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen — TbcVO — vom 15. Juni 1979 (GV NW Nr. 34 v. 9. Juli 1979 S. 465) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 15. Juni 1979

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

### Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1976 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Klammerzitat „(§ 135 LBG)“ ersetzt durch „(§ 23 BeamtVG)“.
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Beihilfen werden abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 53 bis 56 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder 61 Abs. 3 BeamtVG nicht gezahlt werden und der Versorgungsberechtigte keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben hat.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:  
4. sofern Ansprüche nach § 27 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder nach entsprechenden Regelungen bestehen.
  - e) In Absatz 5 wird das Klammerzitat „(§ 170 LBG)“ ersetzt durch „(§ 54 BeamtVG)“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden Buchstaben a und c gestrichen; Buchstaben b und d werden Buchstaben a und b.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 182 a Abs. 1 RVO“ durch die Worte „§ 182 a RVO“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Stationäre oder halbstationäre Behandlung
    - a) in Höhe des allgemeinen oder besonderen Pflegegesetzes nach der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV), der gesondert berechneten Nebenleistungen (§ 5 BPfIV), der Arztkosten (§ 6 BPfIV), der Kosten für ein Zweibettzimmer (§ 6 BPfIV) sowie der zusätzlichen Sach- und Personalkosten (§ 7 BPfIV) oder
    - b) in Höhe des Pflegegesetzes der dritten oder zweiten Pflegeklasse einer Krankenanstalt, der gesondert berechneten Neben- und Heilbehandlungskosten sowie der Arztkosten, sofern nicht § 5 oder § 6 anzuwenden ist.
  - b) In Nummer 6 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen und in Satz 6 hinter dem Wort „Verpflegung“ die Worte „sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson –“ eingefügt.
  - c) In Nummer 10 Satz 8 wird vor dem Wort „Blindenführhunde“ das Wort „Beatmungsgeräte“ eingefügt; das Wort „Herzschrittmacher“ wird durch die Worte „Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgerät“ ersetzt.
  - d) In Nummer 10 Satz 9 wird das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „dreihundertfünfzig“ und das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von sechzig Deutsche Mark täglich“ durch die Worte „des niedrigsten Satzes des Sanatoriums“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu zweiundvierzig Deutsche Mark täglich“ durch die Worte „zur Höhe von siebenzig vom Hundert des niedrigsten Satzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Nr. 3 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:  
(§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7 –).
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heilbäderverzeichnisses“ durch das Wort „Kurortverzeichnis“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) oder“ sowie die Worte „dem Bundestag oder“ gestrichen.
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 8 wird angefügt:  
8. eine Familien- und Hauspflegekraft; § 4 Nr. 6 gilt entsprechend.
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
Der Zuschuß wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
§ 4 Nr. 11 gilt mit der Maßgabe, daß die Kosten höchstens für eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern beihilfefähig sind.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
  - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, in der sie bei einer Behandlung im Inland beihilfefähig wären. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
    - c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „Verpflegung“ die Worte „sowie notwendige Beförderungskosten – auch für eine Begleitperson –“ eingefügt.
10. In § 12 Abs. 1 Satz 5 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben oder die von einem Rentenversicherungsträger einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhalten, der mindestens einhundert Deutsche Mark oder mehr als die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages ausmacht.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und an den ihrer Schulaufsicht unterstehenden öffentlichen Sonderschulen,
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Geburt“ die Worte „oder der Annahme als Kind“ eingefügt.

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 11 Buchstabe b am 1. August 1979 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Juli 1979 entstanden sind. Artikel I Nr. 10 ist auf die Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1979 erstmals geltend gemacht werden. Artikel I Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 7 Buchstabe b und Nr. 11 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft; die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 BVO beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August 1979.

(2) Ist ein Sanatoriumsaufenthalt vor dem 1. August 1979 als beihilfefähig anerkannt worden, so können dazu Beihilfen nach bisherigem Recht gewährt werden, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

Düsseldorf, den 15. Juni 1979

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

— GV. NW. 1979 S. 464.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen — TbcVO — Vom 15. Juni 1979

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), des Artikels III Abs. 4 des Neunten

Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) und des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen — TbcVO — vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1975 (GV. NW. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Klammerzitat „(§ 135 LBG)“ ersetzt durch „(§ 23 BeamtVG)“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Tuberkulosehilfe wird abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge im Zeitpunkt des letzten Eintritts der Behandlungsbedürftigkeit auf Grund der §§ 53 bis 56 BeamtVG voll ruhen oder auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder 61 Abs. 3 BeamtVG nicht gezahlt werden.
- d) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 19 LBesG 60)“ durch „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden Buchstaben a, c und d gestrichen; Buchstaben b und e werden Buchstaben a und b.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1200“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1979

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

— GV. NW. 1979 S. 465.

## Kreissatzung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Kreissatzung beschlossen:

#### § 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

1. Zum Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden
1. Ahaus,
  2. Anholt,
  3. Bocholt,
  4. Borghorst-Horstmar,
  5. Borken,
  6. Burgsteinfurt,

7. Coesfeld,
8. Dülmen,
9. Emsdetten,
10. Gemen,
11. Gronau,
12. Ochtrup,
13. Oeding,
14. Rhede,
15. Suderwick,
16. Vreden,
17. Werth

zusammengeschlossen.

2. Der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld (frühere Bezeichnung: Steinfurt) wurde durch Teilung des Kirchenkreises Münster aufgrund der Urkunde vom 27. November 1952 — Az. 18042/Münster I — und durch Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 26. Januar 1953 errichtet.

#### § 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld“.

### § 3

#### Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

### § 4

#### Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 12 Absatz 3 der Satzung.

### § 5

#### Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

1. den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
2. den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
3. Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
4. Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gem. Abs. 1.3. für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gem. Abs. 1.2. angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

### § 6

#### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor,

dem Skriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

### § 7

#### Ämter im Kirchenkreis

(1) Beim Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld sind folgende Ämter eingerichtet:

1. Kreiskirchenamt,
2. Amt für Diakonische und Soziale Dienste,
3. Amt für Jugendarbeit,
4. Schulreferat.

(2) Die Aufgabenstellung und die Zusammenarbeit der Ämter wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 8

#### Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Finanzausschuß,
2. Strukturausschuß,
3. Rechnungsprüfungsausschuß,
4. Jugendausschuß,
5. Schulausschuß,
6. Diakonieausschuß,
7. Ausschuß für Ökumene und Mission,
8. Nominierungsausschuß.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

### § 9

#### Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu den Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der

Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

### § 10

#### Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

### § 11

#### Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Steinfurt errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld — Kreiskirchenamt —“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

### § 12

#### Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

### § 13

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden

1. Anholt,
2. Bocholt,
3. Borghorst-Horstmar,
4. Borken,
5. Burgsteinfurt,
6. Coesfeld,
7. Dülmen,
8. Emsdetten,
9. Gemen,
10. Gronau,
11. Ochtrup,
12. Suderwick,
13. Vreden,

außerdem vom Kirchenkreis mit getragene Vereine, u. a.

Verein für Evangelische Jugendpflege im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e.V. (Jugendbildungsstätte Nordwalde),

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld e.V.,

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Sollten die Presbyterien der bisher noch nicht angeschlossenen Kirchengemeinden Ahaus, Oeding, Rhede und Werth die Verwaltungsgeschäfte dem Kirchenkreis übertragen, so können diese im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand jederzeit übernommen werden.

(2) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

### § 14

#### Dienstordnung der Ämter und des Kreiskirchenamtes

Die Aufgabenstellung und Zusammenarbeit der Ämter wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

### § 15

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 16

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit dem 14. Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Steinfurt, den 28. Mai 1979

#### **Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld**

(L. S.)

Wahlbrink  
Superintendent

Lünne mann

Mitglied des Kreissynodalvorstandes

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld vom 28. Mai 1979

kirchenaufsichtlich genehmigt

mit der Maßgabe, daß in § 13 folgender Absatz 2 eingefügt wird: „Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Bielefeld, den 22. Juni 1979

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dringenberg

Az.: 20780/Steinfurt I

## Änderung der Satzung für die Gliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Die Satzung für die Gliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 12. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 261 ff) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Gütersloh, den 8. März 1979

### Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

(L. S.) Stegen  
(Vorsitzender)  
Ruwwe  
(Presbyter)  
Löbling  
(Presbyter)

Vorstehende Änderung der Satzung wird nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh gemäß Art. 79 in Verbindung mit Art. 77 und 60 KO

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 18. Juli 1979

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Sievert  
Az.: 25862/Gütersloh 9

## Ruhen der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 6. 1979  
Az.: 19100/B 4 — 19  
B 4 — 21  
B 4 — 23  
B 4 — 26

Gem. § 8 Abs. 2 StiftG EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die Evangelischen Stiftungen

1. Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden,
2. Evangelische Stiftung Ummeln,
3. Evangelisches Kranken- und Armenhaus Unna,
4. Evangelische Erziehungsanstalt zum St. Petri-Stift in Höxter

widerrufflich für ruhend erklärt. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 — 5 Stiftungsgesetz EKvW bleiben dabei unberührt.

## Ferienordnung für das Schuljahr 1980/81

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 5. 1979  
Az.: 19784/C 9—06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 17. 11. 1978 nachstehenden Erlaß — Az.: III C 4.36—70/0—1180/78 — veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1980/81 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1980/81		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 19. Juni 1980	Samstag 2. August 1980
Herbst	Samstag 11. Oktober 1980	Samstag 18. Oktober 1980
Weihnachten	Montag 22. Dezember 1980	Mittwoch 7. Januar 1981
Ostern	Samstag 4. April 1981	Samstag 25. April 1981
Pfingsten	Samstag 6. Juni 1981	Dienstag 9. Juni 1981

Die Sommerferien des Jahres 1981 werden vom 23. Juli 1981 (erster Ferientag) bis zum 5. September 1981 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

## Benennung eines neuen Orgel- und Glockensachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. Juni 1979  
Az.: 22103/A 8—11

Herr Kantor Künkler übernimmt ab 1. August 1979 als Orgel- und Glockensachverständiger den Südbereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, der bisher von Herrn Kirchenmusikdirektor Eßrich betreut wurde.

Für die Kirchenkreise

Arnsberg,  
Hagen,  
Hattingen-Witten,  
Iserlohn,  
Lüdenscheid,  
Paderborn,  
Plettenberg,  
Schwelm,  
Siegen,  
Soest,  
Wittgenstein

ist zuständig

Kantor Ernst-Friedrich Künkler, Nietzsche-Weg 6, 5882 Meinerzhagen.

## Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1979  
Az.: 24271/C 21—28

Gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung, und gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz wird nachstehend folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Gemäß § 52 GmbH-Gesetz geben wir bekannt:

Vizepräsident a. D. Dr. Paul Collmer

ist verstorben.

In den Aufsichtsrat wurde berufen:

Frau Maria Gerstenmaier.

## Gemeinsame Mitteilung zum Tag des ausländischen Mitbürgers

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 25. 7. 1979  
Az.: 24557/C 10—19

Im Jahre 1980 soll wieder bundesweit ein gemeinsamer „Tag des ausländischen Mitbürgers“ veranstaltet werden. Dafür haben sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz entschieden.

Da die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) diesem Anliegen zugestimmt hat, empfehlen alle christlichen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ihren Gemeinden, diesen Ausländertag am Sonntag, dem 28. September 1980 durchzuführen.

Ausländervereinigungen, freie Wohlfahrtsverbände, politische Parteien, Kommunen, Sportbünde, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Initiativgruppen und andere gesellschaftliche Gruppen werden dazu aufgerufen, sich bei dieser Initiative erneut zu beteiligen, um das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen zu verbessern.

Im Jahre 1979 sollen örtliche Ausländertage begangen werden. Für sie wird als Termin der Sonntag, 23. September 1979, empfohlen mit dem Motto: „Für eine gemeinsame Zukunft — gleiche Chancen für die Kinder von Ausländern“.

## Gebete und Gestaltungshilfen für den Gottesdienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 5. 6. 1979  
Az.: C 7—01

Hierdurch weisen wir Pfarrer, Lektoren und Kirchengemeinden nachdrücklich auf zwei Neuererscheinungen hin, die die Lutherische Liturgische Konferenz als Material bzw. Gestaltungshilfe für den Gemeindegottesdienst herausgegeben hat:

Gebete. Revidierte Gebetstexte zu Agende I. reihe gottesdienst 8/9, Lutherisches Verlagshaus Hamburg 1979, 229 Sn. Diese umfangreiche Sammlung enthält Kollektengebete der lutherischen und unierten Agende I (2 Jahresreihen), Fürbittengebete (ebenfalls aus den beiden Agenden) in sprachlich überarbeiteter Form sowie mit einer großen Zahl neuer Texte sowie Gebete zur Abendmahlsfeier (Präfation, Gebete zum Abendmahl, Dankgebete). Der Band „Gebete“ ist entstanden in langjähriger

Arbeit an der Revision des lutherischen Agendenwerkes und der lutherischen Agende I durch die Lutherische Liturgische Konferenz, in der auch die Evangelische Kirche von Westfalen mitarbeitet. Da zahlreiche Gebete der Agende I der Evangelischen Kirche der Union in dieser Veröffentlichung in überarbeiteter Form erscheinen, wird der Gebrauch dieser Gebetsammlung den Gemeinden für ihren Gottesdienst empfohlen. Einzelpreis DM 21,90, bei Abnahme von

50 Ex. DM 21,30

100 Ex. DM 20,70

250 Ex. DM 20,10

500 Ex. DM 19,50

ab 1000 Ex. nach Vereinbarung mit dem Verlag.

Gleichzeitig erschien das Arbeitsheft Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe. Praktische Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes aufgrund der Denkschrift „Versammelte Gemeinde“ (Strukturpapier), Lutherisches Verlagshaus Hamburg 1979, 66 Sn. Anhand der Überlegungen der Strukturdenkschrift „Versammelte Gemeinde“ (1974; der Hauptteil dieser Denkschrift ist in dem genannten Heft abgedruckt) und ausgewählter Gemeindegottesdienste will das Heft Hilfen zu einer verantwortlichen Gestaltung der Gemeindegottesdienste geben. Es eignet sich außer für den Pfarrer insbesondere für Kirchenmusiker und andere gemeindliche Mitarbeiter wie für Gottesdienstarbeitskreise auf allen Ebenen. Einzelpreis DM 12,40, bei Abnahme von

20 Ex. DM 12,10

50 Ex. DM 11,80

75 Ex. DM 11,50

100 Ex. DM 11,20

ab 100 Ex. nach Vereinbarung mit dem Verlag.

Bestellungen sind zu richten an das Lutherische Verlagshaus, Mittelweg 111, 2000 Hamburg 13. Gegen eine Übernahme der Erwerbskosten durch die Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

## Urkunde über die Aufgliederung der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld werden in die Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Thomas-Kirchengemeinde in Bielefeld eingegliedert.

### § 2

Die Abgrenzungen im einzelnen ergeben sich aus der Grenzbeschreibung, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

### § 3

Die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld, ihre Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung mit der 3. Pfarrstelle der Evange-

lich-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld werden aufgehoben.

#### § 4

Grundlage der Vermögensauseinandersetzung sind der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld vom 5. Juni 1979 Nr. 2, der Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld vom 10. Juni 1979 Nr. 1 und der Beschluß der Evangelisch-Lutherischen Thomas-Kirchengemeinde in Bielefeld vom 10. Juni 1979.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1979

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.) Dr. Be g e m a n n D r i n g e n b e r g  
Az.: 21753/II/Bielefeld-Kreuz 1

#### **Grenzbeschreibung zur Urkunde über die Aufgliederung der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld**

Die gebietsmäßige Aufgliederung der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld erfolgt folgendermaßen:

- a) Das in die Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld eingegliederte Gebiet ist wie folgt umgrenzt:
- im Norden: die Brüggemannstraße (beide Straßenseiten) von der Schildescher Straße bis zur Beckhausstraße;
  - im Osten: die Mitte der Beckhausstraße;
  - im Süden: die Bundesbahnlinie Bielefeld — Herford;
  - im Westen: die Schildescher Straße (beidseitig) von der Bundesbahnlinie Bielefeld — Herford bis zur Gellershagener Straße.
- b) Das in die Evangelisch-Lutherische Thomas-Kirchengemeinde in Bielefeld eingegliederte Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden und Osten: die bisherige Kirchengemeindegrenze zur Evangelisch-Lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld und zur Evangelisch-Lutherischen Stiftskirchengemeinde Schildesche;
  - im Süden: die bisherige Kirchengemeindegrenze zur Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld von der Stadtheider Straße bis zur Beckhausstraße, die Brüggemannstraße (unter Ausschluß beider Straßenseiten) bis zur Schildescher Straße, die Schildescher Straße nach Süden (unter Ausschluß beider Straßenseiten), die bisherige Kirchengemeindegrenze zur Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld;
  - im Westen: die bisherige Kirchengemeindegrenze zur Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld.

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde vom 26. Juni 1979 — 21753/II/Bielefeld-Kreuz 1 — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Aufgliederung der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 13. Juli 1979

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrag  
(L. S.) Dr. G r e t z i n g e r  
44.II.5—8012 (01)

#### **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 30. Juni 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1979

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. B e g e m a n n  
Az.: 17237/Dortmund-Lukas 1 (2)

#### **Persönliche und andere Nachrichten**

##### **Berufen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Ernst Jürgen A h l e r s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Werner D r o ß, Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho (2. Pfarrstelle);

Pfarrvikar Michael G e r t g e s, Ev. Kirchengemeinde Waghäusel (Ev. Landeskirche in Baden), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werth, (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Wilfried G ö k e, Ev. Kirchengemeinde Hamm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Reinhart G r u h n zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Erich H a h n, Kirchenkreis Arnsberg, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Christian H e l l, Ev. St.-Stephan-Kirchen-

gemeinde Vlotho, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Horst Klein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid König zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh (4. Pfarrstelle);

Pfarrer Ernst Kreuzt, Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Kunze zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor Johann Maas, Ev.-reform. Kirchengemeinde Suderwick, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Wolf-Dieter Rieß, Ev. Kirchengemeinde Osnabrück-Atte (Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers), zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Werdohl (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Klaus Rohde, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (8. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Rosemarie Samtmann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Herr Hans-Jochen Schwabedissen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Hans-Peter Sprinz, Ev.-Luth. Bodenschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Klaus Temme, Ev.-reform. Kirchengemeinde Barntrup (Lippische Landeskirche), zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (12. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dieter Herbert Tiemann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Gerhard Trotter, Ev. Kirchengemeinde Ahlen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dr. theol. Josef Vattakattusery, Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Renate Wiczorek, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, zur Pfarrerin der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Wöhrmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

#### Entlassen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Maske, Bielefeld, infolge Übernahme eines Dienstes als Pastorin an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik und an der Kollegscheule in Bielefeld-Bethel;

Pfarrer Hans Misdorf, Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers;

Pfarrer Peter Spangenberg, Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Horst Dirks, Kirchenkreis Hagen (3. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst der von Bodenschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bielefeld-Bethel;

Pfarrer Rolf Wagner, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, infolge Berufung zum hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans Günther Augustin, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. Juli 1979;

Pfarrer Richard Fleischer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 1979;

Pfarrer Willi Henrichs, Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. August 1979;

Pfarrer Gerhard Höcker, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 1979;

Pfarrer Hans-Joachim Seifert, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 1979;

Pfarrer Reinhard Uven, Pfarrer der Ev.-reform. Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1979;

Pfarrer Friedrich Wilhelm Waltemath, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenufeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juli 1979;

Pfarrer Friedrich Wiedermann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1979.

#### Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedhelm Graf Matuschka, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 4. Juli 1979 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Graf v. der Schulenburg, zuletzt Geschäftsführer des Ev. Johanneswerkes, Bielefeld, am 26. Juni 1979 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert **Szirnicks**, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 22. Juni 1979 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm **Trippe**, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 22. Juni 1979 im Alter von 66 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

##### a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Arnsberg** als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;
4. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Bochum** als Pfarrstelle für Erwachsenenbildung und Sozialarbeit;
14. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Gelsenkirchen** als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;
3. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Hagen** als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;
8. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Recklinghausen** als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

##### b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

###### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Bochum**, Kirchenkreis Bochum;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Bochum**, Kirchenkreis Bochum;
3. Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde **Bochum**, Kirchenkreis Bochum;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Brake**, Kirchenkreis Bielefeld;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Brockhagen**, Kirchenkreis Halle;
2. Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde **Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde **Hagen**, Kirchenkreis Hagen;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde **Herford**, Kirchenkreis Herford;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde **Herford**, Kirchenkreis Herford;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Meinerzhagen**, Kirchenkreis Lüdenscheid;
2. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde **Münster**, Kirchenkreis Münster.

#### Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor **Hildemar Drees**, Bad Sachsa, verliehen worden.

#### Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Kirchenmusiker **Friedrich Schnittger**, Wetter 2, verliehen worden.

#### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

**Joachim Bergmann**, Uelzener Straße 43, 3110 Uelzen 4;

**Iris Besler**, Schweidnitzer Straße 18, 4670 Lünen;

**Werner Broszeit**, Schieferbank 25 b, 4350 Recklinghausen.

#### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

**Birgit Beckmann**, Soester Straße 3, 4800 Bielefeld 14;

**Ulrike Lohmeyer**, Hillegosser Straße 242, 4800 Bielefeld 17;

**Eckhard Tiekötter**, Stieghorster Straße 85, 4800 Bielefeld 1.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Beyreuther, Erich**, „Geschichte des Pietismus“, J. F. Steinkopf Verlag, Stuttgart, 39,— DM.

„Pietismus“ ist weithin zu einem bald positiv, bald negativ gebrauchten Schlagwort geworden. Die 1978 erschienene „Geschichte des Pietismus“ will uns den „Pietismus“ kennen lehren. Das Buch zeigt uns, wie eng der Pietismus mit der Geschichte unserer Kirche verwoben ist und welch belebendes Element er darstellt. In sieben Kapiteln werden eingehend behandelt:

Wegbereiter des Pietismus im 17. Jahrhundert

Philipp Jakob Spener und der frühe Pietismus

August Hermann Francke und der hallesche Pietismus

Nikolaus Ludwig von Zinzendorf und die Herrnhuter Brüdergemeinde

Johann Albrecht Bengel, der württembergische Pietismus und Friedrich Christoph Oetinger  
Gottfried Arnold und der schwärmerische Pietismus

Die vierte pietistische Generation und die Anfänge der Erweckung

Wem es um die Geschichte der Evangelischen Kirche zu tun ist, kann auch am Pietismus und seiner Wirkungsgeschichte nicht vorbeigehen. Von beidem vermittelt dieses Buch einen lebendigen Eindruck.  
O. Schm.

Moeller, Bernd, „**Geschichte des Christentums in Grundzügen**“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, UTB, Bd. 905, kart., DM 25,80.

Eine Geschichte des Christentums in Grundzügen von 377 Seiten zu schreiben, ist ein Wagnis. Professor Bernd Moeller in Göttingen ist zu danken, daß er den Mut dazu hatte. Das Buch, dessen erste Auflage seit längerem vergriffen war, ist für die zweite Auflage gründlich überarbeitet worden. Es gibt einen ausgezeichneten Überblick über die Kirchengeschichte. Es ist, wie sein Titel sagt, bemüht, die Geschichte des ganzen Christentums darzustellen. Bei aller ökumenischen Weite verleugnet der Verfasser nicht, daß er evangelischer Theologe ist. Das gut lesbar geschriebene Buch lockt geradezu, von der ersten bis zur letzten Seite in einem Zuge gelesen zu werden. Es kann aber auch einer schnellen Information über einzelne Epochen dienen. Seine Lektüre wird nicht nur Theologiestudenten und Pfarrern empfohlen, sondern auch interessierten Gemeindegliedern.  
O. Schm.

John Hick, „**Wurde Gott Mensch? Der Mythos vom fleischgewordenen Gott**“, aus dem Engl. von U. Hühne, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979, 235 S., DM 15,80.

Auch wer die Theologie des gewesenen Hamburger Pastors Schulz für einen totalen, kirchenzerstörenden, unbiblischen Irrweg hält, wird nicht leugnen wollen, daß die Aussagen christlicher Dogmatik im positiven oder negativen Zusammenhang mit den religiösen und philosophischen Vorstellungen, Erwartungen und Fragen des Hellenismus formuliert worden sind, um das Evangelium verständlich weitergeben zu können. Auch kann nicht bestritten werden, daß manche dogmatischen Entscheidungen nicht mit theologischen, sondern mit politischen Mittel entschieden wurden. Die Reformatoren haben daher den Bekenntnisformulierungen der Alten Kirche auch nur eine relative Wertigkeit, *norma normata*, zugesprochen. Das angezeigte Buch stellt die Frage, ob auch das Dogma der Inkarnation zu den relativierbaren Aussagen gehört und welche Verbindlichkeit es für den wissenschaftlich, technisch orientierten Menschen unserer Zeit besitzt. Der erste Aufsatz dieser Sammlung von Beiträgen englischer Neutestamentler expliziert das Problem sehr anschaulich, indem er auf die sich widersprechenden Thesen über das Wesen des Lichts als Partikel oder Welle hinweist. Ist die Inkarnation auch nur eine von mehreren Möglichkeiten das Geheimnis Christi in mythologischer Sprache verstehbar zu machen? „Die Bezeichnung

mythologisch soll lediglich andeuten, daß sich diese Modelle auf Wirklichkeiten beziehen, die nicht nur den normalen Methoden naturwissenschaftlicher Forschung unzugänglich, sondern mit menschlichen Begriffen gar nicht definierbar und im Rahmen der begrenzten Kräfte und Erfahrungshorizonte des endlichen menschlichen Geistes nicht faßbar sind.“ (S. 46) „So kann ich nachsprechen: Ich sehe Gott in Jesus, und: Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber, ohne zugleich vor der Notwendigkeit zu stehen, dies im Sinne einer wörtlich genommenen Fleischwerdung auszudrücken. Ich finde in Christus Heil, weil mir in ihm Gott als der leidende Gott geoffenbart ist und während er (Jesus) nach wie vor ein Mensch bleibt, der in einer bestimmten historischen Situation gelebt hat, wird er doch immer der Ort bleiben, wo ich in einzigartiger Weise Gott erkenne und ihm antworte.“ (S. 50). „Wir wollen damit sagen, für mich ist er (Christus) wie Gott. Das Problem ist, wie wir diesen letzten Sinn zum Ausdruck bringen“ (S. 53). Ist unter solchen Voraussetzungen das Dogma der Trinität noch vertretbar? „Die trinitarische Theologie ist die traditionelle Aussageform für das Geheimnis Gottes und die Unangemessenheit unserer menschlichen Versuche, Gottes Sein im Sinne konkreter Vorstellungen und Analogien auszudrücken. Wir beten einen geheimnisvollen, keinen anthropomorphen Gott an.“ (S. 56) Der zweite Beitrag stellt zunächst die Kriterien fest, nach denen dem modernen Menschen einsichtig gemacht werden kann, daß man es in Jesus mit dem Menschen von universaler Bestimmung zu tun hat. „Wir werden gerettet, indem wir in die von Jesus gegründete Gemeinschaft der Agape einverleibt werden.“ (S. 67) „wo sein Geist in uns weht, so daß wir sein Leben der Liebe zu leben vermögen.“ Versöhnung heißt dann: „Wir werden von der Lieblosigkeit erlöst“ (S. 67). Alle anderen Überlegungen zur Bedeutung des Kreuzes Jesu werden abgelehnt, so daß das Sterben Jesu qualitativ nichts anderes ist als der Märtyrertod Gandhis oder M. L. Kings. So glaubt der Verfasser auch die Auferstehung Jesu als ein visionäres Erlebnis der Jünger verständlich machen zu können, das auch als psychologisches Ereignis durch Gott veranlaßt sein kann. Dies Kapitel ist wohl am wenigsten befriedigend, während das folgende vom gleichen Verfasser über die beiden Wurzeln des christlichen Mythos wieder sehr viel gutes Material anbietet, wobei er sich deutlich gegen die Entmythologisierung zugunsten einer Inspirationstheorie entscheidet, die ihm das Geheimnis Christi besser zu bewahren scheint, wenn sie die Inkarnation lehrt. (S. 73).

Der Verfasser meint, die paulinische Inkarnationslehre durch dessen Beeinflussung durch die samaritanische Gnosis erklären zu können. In ihr meint er auch, die Wurzel der johanneischen Inkarnationslehre (Joh. 1,14) feststellen zu können. In der galiläischen Eschatologie läge danach die zweite Wurzel des christl. Mythos. Die Dozentin an der Universität Birmingham, Frances Young macht im Gegensatz dazu darauf aufmerksam, daß es neben diesen beiden genannten noch andere Wurzeln zum Entstehen der Inkarnationslehre haben müßte. Sie denkt dabei vor allem an den Herrscherkult und

den Gottmenschglauben. Es sei vielmehr ein Wurzelgestrüpp, „dessen völlige Entwirrung wohl bei unserem gegenwärtigen Wissensstand nicht möglich ist.“ (97) Man kann sicher sein, daß „die Größe der Jesusgestalt zum Kristallisationspunkt von Elementen wurde, die bereits vorhanden waren.“ (S. 130) „Es bleibt außer Zweifel, daß der Inkarnationsglaube einer Welt zugehört, in der eine supra-naturale Sprache die höchstbeste Ausdrucksform für die Bedeutung und Endgültigkeit des Einen war, in welchem man Gottes erwarteten Messias und Gesandten erkannt hatte.“ (131) Im anschließenden Kapitel: Das Glaubensbekenntnis der Erfahrung, wird die These verfochten, daß die neutestamentlichen Schriften „eine ganze Reihe unterschiedlicher Christusbilder erkennen lassen“ (S. 135). Doch darf uns diese Erkenntnis nicht „für die Notwendigkeit einer verbindenden Einheit blind machen“ (S. 135). Eine wichtige Rolle spielt dabei die Erkenntnis, von welchen Verfassern die verschiedenen Titel gebraucht werden und welchen Stellenwert sie jeweils haben. Die Erfahrungen neuer Glaubenserlebnisse mußten neu formuliert werden. Aber bei aller Wertschätzung behalten solche Formulierungen „ein Element der Ungenauigkeit, wonach auch sie nur annähernd den zu beschreiben vermögen, auf den sie hindeuten“ (S. 140). Wir sollen darauf achten, daß es sich um eine Erfahrung handelt, die mit Gott zu tun hat. Jesus „brachte bedeutsame neue Überzeugungen hervor, die nicht in erster Linie ihn selbst betrafen, sondern Gott“ (S. 141). „Was muß ich über Jesus sagen, wenn ich durch ihn zu jenen Erfahrungen Gottes gebracht worden bin, wie sie mir persönlich zuteil wurden“ (142).

Das Kapitel: Der Christus des Christentums stellt die verschiedenen Christusbilder dar, die sich aus den Traditionen der Kirchen ergeben. Eine wichtige Erkenntnisquelle dazu ist die Ikonographie und ihre Geschichte in West und Ost. Erst der 8. Beitrag ist dem Begriff des Mythos und seiner Geschichte von J. D. Strauss bis heute gewidmet. Der Verfasser will erweisen, daß er positiv für das Inkarnationsdogma gebraucht werden kann.

Der letzte Beitrag schließlich vergleicht unter dem Thema: Jesus und die Weltreligionen, Jesus mit Buddha, um das Besondere des Christentums herauszuarbeiten. In Jesus ist die Zuwendung Gottes zur Menschheit für die Zukunft „zuversichtlich zu hoffen“ (S. 194).

Das sich mit starker Untertreibung so nennende Nachwort ist von erheblichem Gewicht. Es stellt nämlich die ganze Untersuchung, soweit es sich um historische Angaben um die Person Jesu handelt in Frage, wenn man daraus Schlüsse auf die logische Notwendigkeit des Inkarnationsdogmas ziehen will. Der kulturelle Unterschied zwischen damals und heute ist so groß, daß beispielsweise seine ethischen Anweisungen für uns keine Verbindlichkeit mehr haben müssen, etwa Luk. 18,22. So übernimmt der Verfasser in bezug auf die Person Jesu die Unterscheidung zwischen historischem und Glaubenswissen. So zwingt er den Leser, sich über das Fundament seines Jesusglaubens klar zu werden. Der wird dann vielleicht die Thesen dieses Buches grundsätzlich ablehnen, aber die Auseinan-

dersetzung mit ihnen wird ihm auf jeden Fall helfen, das Gespräch mit dem wissenschaftlich orientierten Menschen unserer Tage verständnisvoller zu führen und ihm dadurch den Weg zum Christglauben zu eröffnen. G. B.

Millard Fuller, „**Bokotola**“, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 158 S., DM 4,95.

Wer die Kirchengeschichte nicht kennt, wird diesen Bericht vielleicht für ein Erzeugnis des erfindungsreichen Däniken halten. So unwahrscheinlich klingt dieser Report. Ein Amerikaner, der vom Nullpunkt aus mit 30 Jahren es zum Millionär gebracht hat und mit seiner Firma die beste Aussicht hat, noch weitere Millionen dazu zugewinnen, lebt als Normalchrist in seiner Gemeinde und fragt sich eines Tages nach dem Sinn seines pausenlosen Arbeitens und Geldverdienens, bei dem seine Ehe und seine Gesundheit kaputt gehen. Er beschließt seine Firma und seinen Besitz aufzugeben und, nachdem er in einem Intensiv-Kurs in Paris französisch gelernt hat, mit seiner Frau nach Zaire zu gehen und dort in Zusammenhang mit der evangelischen Kirche eine Siedlung für Eingeborene zu bauen, weil ihm das Wohnungsproblem das dringlichste zu sein scheint, um die menschenunwürdigen Verhältnisse, in die Belgier das Land gestürzt haben, zu ändern. Er packt selbst mit an und seinem Glauben in der Nachfolge Jesu Christi kommt seine Energie und seine geschäftlichen Führungsqualitäten zugute, so daß er mit den schier unabänderlichen Schwierigkeiten fertig wird und zum Initiator weiterer Hausbauprojekte wird, die die Eingeborenen nun selbst in die Hand nehmen, wobei sei allerdings auf die finanzielle Hilfe amerikanischer Christen angewiesen sind. Der in Sachlichkeit überzeugende, oft herzbewegende, informative, mutmachende Bericht ist ein hervorragendes Beispiel eines Lebens, das von Gott ergriffen worden ist und dem dann ungeahnte Kräfte zuwachsen. So ermöglicht Fuller noch Hunderten von Männern und Frauen, die durch Infektion oder Unfall ein Bein verloren haben durch eine Holzbeinaktion von der unwürdigen Bettelei durch Arbeit freizukommen, sogar Brillen läßt er in Amerika sammeln, um damit in Zaire Hilfe leisten zu können. Bei aller Arbeit nimmt er sich noch Zeit zu predigen und seelsorgerliche Dienste im Gefängnis zu übernehmen. Ein Buch, das jeder lesen sollte, der sich für Entwicklungshilfe interessiert oder nach Zeugnissen für gelebten Christglauben sucht. G. B.

Wilhelm Schlatter, „**Biblische Menschenkunde**“, Die biblische Lehre von Geist, Seele und Leib, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 88 S., DM 9,80.

Der Verfasser hat die mannigfaltigen Aussagen der Bibel über den Menschen in eine instruktive, systematische Ordnung gebracht, die deutlich macht, daß das eigentliche Wesen des Menschen auf nur naturwissenschaftliche Weise nicht sachgemäß beschrieben werden kann. Darum kann eine rein säkulare Psychologie dem Menschen in seinen tiefsten Nöten auch nicht grundlegend helfen. Auch wer der ganzheitlichen Perspektive bibl. Aussagen über den Menschen gegenüber einer drei-

oder zweiteiligen Beschreibung den Vorzug gibt und die religionsgeschichtlichen Bedingtheiten mancher bibl. Formulierungen stärker zu berücksichtigen gewohnt ist, wird durch dieses Büchlein zum Nachdenken über den Menschen insgesamt wie über sich selbst in guter Weise angeregt und wird seine Erkenntnisse gern in Bibelstunde und Mitarbeiterschulung weitergeben. G. B.

**Evangelischer Gemeinde-Katechismus**, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979, 488 S., Bis Jahresende 1979 16,80 DM, dazu noch Mengenrabatt ab 10 Exempl.

Der vor vier Jahren erschienene Erwachsenen-Katechismus hat einen stark lehrhaften, intellektuellen Charakter, um den Leser über den Inhalt unseres Glaubens und seine Praxis zu informieren. Angesichts der pädagogischen Situation in Kirche und Schule ist dies auch höchst notwendig. Dem Gemeinde-Katechismus jedoch geht es mehr um Ansprache, um Gespräch und Lebensberatung. Dabei gibt es auch Information, etwa über die Bedeutung Jesu für den Leser, über menschliche Schuld und Liebe, über das Verhalten von Eheleuten und Eltern, über den Sinn der Arbeit und das Geschenk der Freizeit, über den Gottesdienst und die Sakramente. Aber alle Informationen stehen unter dem Charakter des Anrufs, der Verwirklichung. Darum enden auch alle Abschnitte mit Gebetstexten, Gesangbuchversen, Betrachtungen und Gedankensplittern, die uns weiterbeschäftigen sollen. Vor allem aber sind dem Text viele Bilder mitgegeben. Aus verständlichen wirtschaftlichen Gründen konnte dafür leider keine bessere Papierqualität zur Verfügung gestellt werden, aber sie haben doch meist eine so starke Aussagekraft, daß der Leser doch empfindet, daß sie mehr als Illustrationen sein wollen, sondern zur Besinnung helfen wollen den Lesetext nachhaltiger aufzunehmen und im Innern zu bewegen. Kurztexthe aus Luthers Kl. Katechismus begleiten am Rande die Themen und machen deutlich, daß der Katechismus, den wir als Kinder gelernt haben, keineswegs ein Kinderbuch ist, sondern ein Lebensbuch, das unsere Beziehung zu Gott und den Mitmenschen in Ordnung halten kann. Wir merken jeden Tag deutlicher, was es für unser Leben bedeutet, daß dieser Katechismus bei den Erwachsenen seine normierende Kraft verloren hat. Der Ev. Gemeinde-Katechismus will hierbei Abhilfe schaffen für die, die sich nach einer inneren und äußeren Ordnung sehnen. Luthers Kl. Katechismus ist zum Schluß noch einmal im Zusammenhang abgedruckt, wobei die Grundaussagen des Buches in Kurzerläuterungen eingefügt sind. Es war ein glücklicher Gedanke, auch die entscheidenden Fragen des Heidelberger Katechismus hier abzudrucken. Es zeigt, wie die gleichen Anliegen auch in ganz anderen Formulierungen ausgedrückt werden können. Sach-, Namen- und Bibelstellenregister vervollständigen dieses Buch, dem man gar nicht genug Verbreitung und Gebrauch wünschen kann. G. B.

B. und U. Weidner, **„Alternativer Lebensstil“**, Christsein mit politischem Horizont, AUSAAT Verlag, Wuppertal, 1979, 160 S., 4,95 DM.

Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Aufsätzen und Vorträgen, die ursprünglich für den SMD bestimmt waren. „Das Buch möchte zum Gespräch innerhalb von uns Evangelikalen beitragen und einige Impulse unterstützen“ heißt es im Vorwort der Verfasser. Wer sich an die harten Diskussionen der Deutschen Evangelikalen gegenüber dem Weltrat in Genf erinnert, wird jetzt über das politische Engagement erstaunt sein. Von der bisher fast selbstverständlichen Annahme, daß Evangelikal auch gleich politisch konservativ ist, kann nicht mehr die Rede sein. Über die Politik in Südafrika und die Militärdiktaturen in Südamerika wird mit aller wünschenswerten Deutlichkeit geredet und bei der Entwicklungsstrategie wird mehrfach Epler als positiver Kronzeuge angeführt. Doch geht es den Verfassern weniger um theoretische Überlegungen als vielmehr um die dringliche Aufforderung, um des Glaubens willen in unserem Lebensstil spürbare Konsequenzen zu ziehen. Dazu werden handfeste und realisierbare Forderungen gestellt beim Kauf von Nahrungsmitteln ebenso wie bei sonstigen Konsumgütern. Und die Kernkraftgegner werden nachdrücklich ermahnt, zunächst einmal selbst Energie zu sparen, etwa durch Verzicht auf die Geschirrspülmaschine, Auto fahren u. ä. Mit Recht wird auf die Erfahrung hingewiesen, daß sich solche Forderungen in größeren Lebensgemeinschaften leichter als in der Kleinfamilie durchführen lassen. So werden auch die Anschriften mehrerer deutscher Kommunen und deren Veröffentlichungen zu diesem Thema mitgeteilt. Es lohnt sich sehr, die Anliegen dieses Büchleins und seine praktischen Hinweise in Gemeindekreisen zu besprechen. Denn oft handelt es sich bei uns nur um Gedankenlosigkeiten, die man ohne große Opfer leicht abstellen kann, vor allem beim Lebensmittelkauf. G. B.

Paul L. Maier, **„Der größte Sieg“**, Eine Dokumentation der Passions- und Ostergeschichte, AUSAAT Verlag, Wuppertal, 1979, 128 S., mit zahlreichen, z. T. farbigen Bildern, 12,80 DM.

Ein amerikanischer Historiker wertet die Passionsberichte der Evangelien als historisch zuverlässige Quellen und erzählt die Geschichte daraufhin noch einmal unter Hinweis auf mancherlei außerbiblische Fakten. Der Versuch ist nicht neu und bringt auch nichts Überraschendes. Doch bescheinigt man dem Verfasser gern, daß er manchem Zweifler einen guten Dienst tun kann, der etwa meinen sollte, es in den Evangelien nur mit unhistorischen Legenden zu tun zu haben. Hervorzuheben ist das gut ausgewählte Bildmaterial. G. B.

Lutz Mohaupt, **„Pastor ohne Gott?“** Dokumente und Erläuterungen zum Fall Schulz, Gütersloher Taschenbücher, Gütersloher Verlagshaus, 1979, 203 S.

Eine zwar manchmal etwas ärgerliche aber dennoch höchst notwendige Lektüre, für die wir dem Verfasser dankbar sein müssen. Ärgerlich, weil man sich mehrfach des Verdachtes nicht erwehren kann, einige Schnoddrigkeiten von P. Schulz sind im Hinblick auf die Zeitschriften, die ihn publik gemacht haben, wie z. B. „Die Zeit“ oder der „Spie-

gel“, formuliert worden, notwendig allerdings, weil sie einen Gemeindepfarrer veranlassen sollten, sich selber Rechenschaft darüber zu geben, wie weit er Formulierungen traditioneller Glaubensbekenntnisse mit seinem persönlichen Glauben decken kann und will, oder ob sie unverbunden neben den Ergebnissen seines Theologiestudiums und denen der modernen Geschichts- und Naturwissenschaften in seiner Verkündigung nebenherlaufen, so daß er wie P. Schulz von den Pfarrern behauptet, er sich selbst und die Gemeinde ständig betrügt. Die Lektüre ist deswegen zur Selbstkritik so hilfreich, weil die gezielten Fragen der Kommission P. Schulz zwingen, seine Grundposition zu erläutern. Dabei wird schnell deutlich, daß es nicht um einige dogmatische Sonderfragen geht, sondern um das Grundproblem reformatorischen Glaubens. P. Schulz selbst hält sich für einen guten Christen, obwohl ihm Jesus nur als vorbildlicher Mensch, der ihn zu aktivem ethischen Einsatz für den Mitmenschen motiviert, aber nicht als unser ewiges Heil schaffender Christus etwas bedeutet. Gott gibt es nicht als transzendente Realität, die als Person sich offenbarend handelt, oder den Menschen von außen her ergreift, sondern, Gott ist nur das zwischen Menschen sich ereignende Prinzip Liebe (S. 34). Die Naturwissenschaften kommen ohne übernatürliche Kategorien aus, so hat er keinen Beweis entdeckt, daß er Gott als Schöpfer bekennen muß, von dem alles Leben kommt (S. 76). Darum ist auch ein an Gott gerichtetes Gebet überflüssig. Gott ist nur eine von Menschen erdachte tröstliche Erfindung, ein überholtes Denkmodell. Der Mensch, der von Gott spricht, spricht im Grunde nur von sich selbst (S. 78). Von da aus wird verständlich, daß das sola gratia der Reformatoren nur eine Tradition bedeutet, die für ihn keine unmittelbare Bedeutung hat, sondern nur noch eine relative (S. 123 — 126). So baut sich P. Schulz in seiner hochgemuten Vernunftgläubigkeit einen babylonischen Turm, über dem für Gott kein Platz mehr ist. Das ausführliche Beschlußprotokoll faßt noch einmal die Gründe zusammen, die nicht seinen persönlichen Glauben verurteilen wollen, sondern nur aufzeigen, daß seine Verkündigung nicht dem entspricht, was er bei seiner Ordination zu verkündigen gelobt hat. Aber gerade dies ist es, was P. Schulz bestreitet. Er ist überzeugt, daß er mit seiner Verkündigung allein es seinen Gemeindegliedern noch möglich macht, als Christen zu leben. Wenn er schließlich mit seiner Meinung Recht haben sollte, daß viele junge Pastoren nicht mehr beten, könnte dies auch einer der Gründe dafür sein, daß sie mit den Schwierigkeiten ihres Lebens z. B. in der Ehe nicht mehr fertig werden, sondern scheitern und beim Psychiater Hilfe suchen. G. B.

Fred Ridenour, „**Ich hab noch eine Frage**“, Die Glaubwürdigkeit der Bibel in unserer Zeit, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, Aus dem Amerikanischen, 134 S.

Dies Buch ist nicht für Theologen geschrieben, sondern angedredet wird das schlichte evangelikale Gemeindeglied, das durch das Bibelproblem beunruhigt ist. Manche Pfarrer würden die Fragen wohl anders beantworten, andere werden dankbar

sein, daß ihnen für den Unterricht einige Daten oder Fakten an die Hand gegeben werden, die sie gern annehmen. Da das Buch aus dem Amerikanischen übersetzt ist, sind die Verweisungen auf verschiedene Wissenschaftler leider nicht so überzeugend, weil die Namen bei uns völlig unbekannt sind. Auch entsprechen manche Ausführungen wohl mehr amerikanischer Mentalität, aber dem Grundanliegen des Buches ist gern zuzustimmen: Die Richtigkeit der Bibel soll weder historisch noch naturwissenschaftlich so bewiesen werden, daß sie den Ungläubigen bekehrt, sondern sie ist das Glaubenszeugnis von Menschen, die von Gottes Geist getrieben, seine Herrlichkeit bezeugen wollen. G. B.

Henry Maule, „**Liebe zu den Leidenden**“, Christl. Verlagsanstalt, Konstanz, 1978, 238 S.

Mehr denn je benötigen wir heute vor allem für die Jugend beispielhafte Zeugnisse verwirklichten Glaubens in unserer Zeit. So kommt das Lebensbild der holländischen Heilsarmee-majorin Eva den Hartog zur rechten Zeit. In aller Sachlichkeit, aber gerade darum so überzeugend, wird der Einsatz dieser außerordentlichen Frau in den Elendsvierteln dieser Welt, vor allem im Kongo, in Bangladesch und in Vietnam geschildert. Es wird nicht verschwiegen, wie schwer ihr dieser Dienst manchmal fällt: sie fürchtet sich vor den Plünderer-Banden, die vor dem Mord an Krankenschwestern, Nonnen und Missionsfamilien nicht zurückschrecken, sie leidet unter dem ekelregenden Schmutz und wird angesichts Hunderter verhungender Kinder in ihrem Glauben an den gnädigen Gott angefochten. „Aber gerade in solchen Augenblicken stellte ich Gott in den Mittelpunkt meines Lebens und ließ ihn über mich verfügen. Ich sah dann immer wieder, daß Gott selbst die Antwort ist, und daß er Menschen braucht, die darauf vertrauen, daß er sie in dieser großen Tragödie gebrauchen kann, um die Herzen der Menschen anzurühren“. So erfährt sie auch, wie sie gehalten wird und bei schwächerer Gesundheit die Kräfte für Leib und Seele erhält, sich unermüdlich einzusetzen und mit Organisationsgeschick und Tapferkeit dort einzusetzen, wohin sie oft gegen ihren Willen durch ihre Vorgesetzten geschickt wird. Einer von diesen, der sie beim Einsatz in Bangladesch erlebt hat, schreibt von ihr: „Sie gleicht einer brüllenden Löwin. In Katastrophen entwickelt sie eine ungeheure Aktivität, wirkt aber nie hart und verbittert.“ Dabei muß sie nicht nur mit alle europäischen Vorstellungen übersteigenden Katastrophen fertig werden, sondern auch mit der Korruption und Sturheit einheimischer Behörden und Polizisten, bei denen auch ihre militärische Rangbezeichnung, wie sie bei der Heilsarmee üblich ist, nützlich werden kann. Aber auch für ihre eigenen Vorgesetzten ist es nicht immer leicht, mit diesem Energiebündel fertig zu werden, die von sich selber weiß, daß sie keine gute Teamworkerin ist. Inzwischen ist sie in den Niederlanden zu einer Art Nationalheiligen geworden, die vom ganzen Volk bis hin zum Königshaus einschließlich der Presse über alle Konfessionen hinaus geehrt und geliebt wird. G. B.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV-KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0002

5804 HERDECKE 2